[Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

GAMIX SANITARY Desinfektionsmittel Oberflächen- und Handdesinfektion

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

<u>Identifizierte Anwendungen:</u> Oberflächen- und Handdesinfektion.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: ZAKŁADY CHEMICZNE GAMIX S.C. BARBARA GRAJEK, WOJCIECH GRAJEK

Adresse: Jankowo Dolne 64, 62-200 Gniezno, Polen

Telefon/Fax: + 48 61 425 98 89/ 61 427 11 63

E-Mailadresse der sachkundigen Person: daniel@gamix-chemicals.com

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

Tel.: (089) 19240, Fax: (089) 4140-2467 Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Medizinische Klinik der TU

München

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort





GEFAHR

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften in einem entsprechend gekennzeichneten

Abfallbehälter entsorgen und einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 1/9

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 64-17-5 EG-Nummer: 200-578-6 Index-Nummer: 603-002-00-5 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: 01-2119457610-43-XXXX	Ethanol ¹⁾ Flam. Liq 2 H225, Eye Irrit. 2 H319 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Eye Irrit. 2 H319: C ≥ 50 %	70-73 %
CAS-Nummer: 78-93-3 EG-Nummer: 201-159-0 Index-Nummer: 606-002-00-3 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: 01-2119457290-43-XXXX	Butanon ¹⁾²⁾ Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066 ³⁾	< 1 %
CAS-Nummer: 67-63-0 EG-Nummer: 200-661-7 Index-Nummer: 603-117-00-0 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: 01-2119457558-25-XXXX	2-Propanol ¹⁾ Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336	< 1 %

¹⁾ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Nach Hautkontakt:</u> Mit Produkt verunreinigte Hautstellen mit Wasser abwaschen, verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

<u>Nach Augenkontakt:</u> Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen mindestens 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

<u>Nach Verschlucken:</u> Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

<u>Nach Einatmen</u>: Bei Unwohlsein den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es wurden keine anderen als die sich aus der Einstufung ergebenden Nebenwirkungen festgestellt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

AB8SCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid.

<u>Ungeeignete Löschmittel:</u> Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 2/9

²⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

³⁾ Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide und andere unidentifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Löschmaterialien nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Haut- und Augenverschmutzung vermeiden. Für gute Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Zündquellen entfernen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mit einem unbrennbaren Material (Sand, Erde, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und in einen gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Bei der Entsorgung geltende aktuelle Vorschriften beachten. Keine funkenbildenden Werkzeugen verwenden. Die verunreinigte Stelle belüften und säubern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Haut – und Augenkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Für gute Lüftung sorgen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bestimmungsgemäß verwenden. Achtung, besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt. Feuer- und Wärmequellen entfernen, nicht rauchen. Keine funkenbildenden Werkzeugen verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen in dicht verschlossenen Originalbehältern zu lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung, Wärme- und Zündquellen schützen. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). LGK 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 3/9

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
Ethanol [CAS 64-17-5]	380 mg/m ³	1520 mg/m ³	-
Butanon [CAS 78-93-3]	600 mg/m ³	600 mg/m ³	-
2-Propanol [CAS 67-63-0]	500 mg/m ³	1000 mg/m ³	-

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2020, S. 199-200 [Nr. 9-10] vom 13.03.2020,

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe: Februar 2013 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2020, S. 200 [Nr. 9-10] vom 13.3.2020.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL-Werte für Ethanol [CAS 64-17-5]

Expositionsweg	Wirkung	Wert (Arbeitnehmer)
inhalativ	kurzzeit, lokal	1900 mg/m ³
	langzeit, systemisch	950 mg/m ³
dermal	langzeit, systemisch	343 mg/kg
Expositionsweg	Wirkung	Wert (Verbraucher)
inhalativ	kurzzeit, lokal	950 mg/m ³
	langzeit, systemisch	114 mg/m ³
oral	langzeit, systemisch	87 mg/kg
dermal	langzeit, systemisch	206 mg/kg

PNEC-Werte für Ethanol [CAS 64-17-5]

Kläranlage: 580 mg/l
Süßwasser: 0,96 mg/l
Meerwasser: 0,79 mg/l
Sporadische Freisetzung: 2,75 mg/l
Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/l
Sediment, Meerwasser: 2,9 mg/l

Boden: 0,63 mg/kg Boden
Oral: 0,72 g/kg Futter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Für gute Lüftung sorgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Verunreinigte Kleidung ausziehen und vor Wiedergebrauch waschen. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung während der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hand- und Körperschutz

Nicht erforderlich, jedoch für den längeren oder wiederholten Kontakt mit Produkt, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert, Schutzhandschuhe tragen.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 4/9

<u>Augenschutz</u>

Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen dichtschließende Schutzbrille tragen.

Atemschutz

Bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich. Bei hohe Konzentrationen von Dampf, Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte und in Notfälle Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte von entsprechender Schutzklasse anwenden.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der Verordnung (EU) 2016/425 enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser eindringen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: hellblaue Flüssigkeit

Geruch: charakteristisch, nach Alkohol

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert: 5,5-6,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: < 23 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht bestimmt Dampfdruck: nicht bestimmt Dampfdichte: nicht bestimmt Dichte: 0,87-0,89 g/cm³ Löslichkeit (Wasser): löslich in Wasser Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften: keine Oxidierende Eigenschaften: keine

Viskosität: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Untersuchungen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Siehe auch Abschnitte 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor direkter Sonneneinstrahlung, Wärme- und Zündquellen schützen.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 5/9

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Komponente

Ethanol [CAS 64-17-5]

 LD_{50} (oral) 10470 mg/kg KGW LD_{50} (dermal) 15800 mg/kg KGW LC_{50} (inhalativ) 30000 mg/m³

Butanon [CAS 78-93-3]

 LD_{50} (oral, Ratte) 3460 mg/kg KGW LD_{50} (dermal, Kaninchen) > 10 mg/kg KGW

2-Propanol [CAS 67-63-0]

 LD_{50} (oral, Ratte) 5,84 mg/kg KGW LD_{50} (dermal, Kaninchen) 16,4 mg/kg KGW. LC_{50} (inhalativ, Ratte) >10000 ppm/6h

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Karzinogenität</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Aspirationsgefahr</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 6/9

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Komponente

Ethanol [CAS 64-17-5]

Toxizität für Fische: LC_{50} 11200 mg/L/24h/Oncorhynchus mykiss Toxizität für Daphnien: EC_{50} 5012 mg/L/48hC/Ceriodaphnia dubia

EC₅₀ 857 mg/L/48h/Artemia salina

Toxizität für Algen: EC₅₀ 275 mg/L/72h/Chlorella vulgaris

Butanon [CAS 78-93-3]

Toxizität für Fische: LC_{50} 2993 mg/L/96h/*Pimephales promelas* Toxizität für Daphnien: EC_{50} 308 mg/L/48h/*Daphnia magna*

Toxizität für Algen: EC₅₀ 1972 mg/L/72 h/Pseudokirchnerella subcapitata

2-Propanol [CAS 67-63-0]

Toxizität für Fische: LC₅₀ 9640 mg/L/96h/*Pimephales promelas*

Toxizität für Daphnien: $EC_{50} > 10000 \text{ mg/L/24h/} Daphnia sp.$

Toxizität für Algen: EC₅₀ 1800 mg/L/7 Tage/Scenedesmus quadricauda

Toxizität des Gemisches

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol ist biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität der in der Mischung enthaltenen Komponenten hängt sowohl von den hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften als auch biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens, einschließlich ihrer Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. die Fähigkeit den Hormonhaushalt zu stören, der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

<u>Hinweise zum Gemisch</u>: Bei der Entsorgung geltende aktuelle Vorschriften beachten. Produkt in Originalbehältern aufbewahren. Abfall-Schlüsselnummer soll am Ort der Herstellung zugeteilt werden.

<u>Hinweise zum Verpackungsmaterial</u>: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 7/9

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer (ONZ Nummer)

UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. [ETHANOL]

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Das Produkt ist nicht umweltgefährlich nach den Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zündquellen entfernen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 8/9

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Eye Irrit. 2 Schwere Augenreizung Kat. 2 Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

PBT Stoffe mit persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Eigenschaften.

vPvB Sehr persistent und besonders stark bioakkumulierend.

DNEL Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt

PNEC Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen

<u>Schulungen</u>

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutzund Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Zusätzliche Angaben

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) basiert.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1.0/DE

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.

Ausstellungsdatum: 24.03.2020 Version: 1/DE Seite 9/9